Anlage 2 zur Drs. Nr /2004
„Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb Städtische Häfen“

Synopse der materiellen Satzungsänderungen Eigenbetrieb Städtische Häfen

Fundstelle	***Bisherige Regelung***	***Neue Regelung***	***Erläuterung***
§ 1 **Satzungszweck**	(2) Zweck des Eigenbetriebes sind die Verwaltung und der Betrieb einschließlich des Umschlagsbetriebs der Häfen und Ladestellen, der Krananlagen, der Hafen- und Industriebahnen sowie die Verwaltung der Liegenschaften der Städtischen Häfen. (3) Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die mit dem Betriebszweck zusammenhängen.	(2) Zweck des Eigenbetriebs ist a) die Verwaltung und der Betrieb der Städtischen Häfen einschließlich der Hafen-, Kran- und Bahnlogistik, inclusive des Umschlags, sowie der damit verbundenen speditionellen Tätigkeiten und Dienstleistungen, b) die Verwaltung der im Sondervermögen des Eigenbetriebs stehenden bebauten und unbebauten Liegenschaften. (3) Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben.	Erweiterung des Satzungszwecks für die • Anpassung an derzeitige und künftige Geschäftsfelder, • Betreuung von Kunden über wesentliche Teile der Transportkette und Zusatzleistungen über den Umschlag hinaus.
§ 3 **Stammkapital**	Mindestens 26.376.020 DM	Mindestens 14 Mio. €	Umstellung auf EURO und Aufrundung
§ 4 Abs. 3 Ziffer 1 **Innere Organisation**	keine Regelung	Bestimmung der inneren Organisation	Anpassung an aktuelle Regelungen anderer Eigenbetriebe der LHH
§ 4 Abs. 3 Ziffer 3 **Entscheidung über Einzelvorhaben**	125.000 DM	130.000 €	In analoger Anwendung der höheren Wertgrenzen nach § 6 Abs. 2 (s.u.)

§ 6 Abs. 2 Ziffer 2 **Wertgrenzen Werksausschuss**	250.000 DM bei Verträgen über Lieferung und Leistungen, einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Vermögensplanes,	300.000 €	Grundlage sind die zukünftigen Geschäftsaktivitäten (Einzelabschlüsse). Darüber WA-Entscheidungen bei Vertragsabschlüssen mit besonderer Tragweite.
	150.000 DM bei Verfügungen über das Betriebsvermögen unter Beachtung in der Hauptsatzung festgelegten Höchstgrenze von 300.000 DM,	170.000 € bei Verfügungen über das Betriebsvermögen	Anpassung an den Wert im Anhang zur Hauptsatzung.
	150.000 DM beim Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,	170.000 € beim Erwerb und der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,	Anpassung an den Wert im Anhang zur Hauptsatzung.
	25.000 DM bei der Niederschlagung und dem Erlass von Forderungen,	23.000 €	Anpassung an den Wert im Anhang zur Hauptsatzung.
	150.000 DM beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge),	250.000 €	Der Rahmen deckt den Großteil der normalen Verträge ab. Anpassung an die Wertgrenze HCC. Darüber WA-Entscheidungen bei Vertragsabschlüssen mit besonderer Tragweite
	50.000 DM beim Verzicht auf Forderungen im Rahmen gerichtlicher und außergerichtlichen Vergleiche.	25.000 €	Anpassung an die €-Währung.